



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1.(VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5	§ 9 Abs. 7 BBauG
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG §§ 16 u. 17 BauNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
\triangle	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	§ 9 Abs.1 Nr. 2 BBauG §§ 22 u. 23 BauNVO
SD	SATTELDACH DACHNEIGUNG	
38° - 42°		
\longleftrightarrow	FIRSTRICHTUNG	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs.1 Nr. 4 u. Nr.22 BBauG
GGa GSt	GEMEINSCHAFTSGARAGEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN	§ 9 Abs.1 Nr. 21 u. Abs.6 BBauG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTDREIECK)	§ 9 Abs.1 Nr. 10 u. Abs.6 BBauG
	ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9 Abs.1 Nr. 25b u. Abs.6 BBauG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES B-PLANES NR. 5
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
$\frac{74}{3}$	FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
51,52....	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE FORTLAUFENDE NUMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

DER TEXT - TEIL B - DER MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 18. MAI 1981 - AZ. IV/2/61.21 SCHR-GENEHMIGTEN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 - EICHBERG - HAT FÜR DIESE SATZUNG UNVERÄNDERT IN VOLLEM UMFANG GÜLTIGKEIT.

SATZUNG

DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DIE 1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET "EICHBERG" (TEILGEBIET WESTLICH DER STRASSE AN DER TRAVE ZWISCHEN KURT-SCHUMACHER-RING UND THEODOR-HEUSS-RING)

AUFGRUND DES § 13 IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND § 82 ABS. 1 UND 4 DER LANDESBAUORDNUNG - LBO - IN DER FASSUNG DER BEKANNMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 - GVOBl. SCHL.-HOLST. S. 86 -, WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 13. DEZEMBER 1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET "EICHBERG" (TEILGEBIET WESTLICH DER STRASSE AN DER TRAVE ZWISCHEN KURT-SCHUMACHER-RING UND THEODOR-HEUSS-RING), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG "TEILA" ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE:

DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE, SOWIE DIE MIT SCHREIBEN VOM 22.09.1983 BETEILIGTEN VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE HABEN DER (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT



BAD SEGEBERG, DEN 29. FEBRUAR 1984
STADT BAD SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

DIE 1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 13.12.1983 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 1.(VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 13.12.1983 GEBILLIGT.



BAD SEGEBERG, DEN 29. FEBRUAR 1984
STADT BAD SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DIE 1.(VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 5, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.



BAD SEGEBERG, DEN 29. FEBRUAR 1984
STADT BAD SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

DIE 1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 28.02.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a Abs. 4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 29.02.84 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.



BAD SEGEBERG, DEN 29. FEBRUAR 1984

BÜRGERMEISTER